

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **der Ev.-luth. Katharinengemeinde**

## **Pewsum und Woquard**

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 16.11.2024

Leer, den 26.11.2024

Das Kirchenamt

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Katharinengemeinde Pewsum und Woquard in Pewsum und Woquard.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinengemeinde Pewsum und Woquard für die Friedhöfe in Pewsum und Woquard am 18.01.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1.	Wahlgrabstätte	
	(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle	425,00 €
	(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	15,00 €
2.	Urnengrabstätte	
	(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle	325,00 €
	(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	11,00 €
3.	Rasengrabstätte (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG)	
	(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle	1.940,00 €
	(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	65,00 €

4. Urnenrasengrabstätte  
(inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG)  
(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.615,00 €  
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle 54,00 €
5. Rasengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage  
(inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG)  
(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.940,00 €  
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle 65,00 €
6. Urnenrasengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage  
(inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege, FUG du Plakette)  
(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.715,00 €  
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle 54,00 €
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrbstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
a. eine Gebühr gemäß §6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die Verlängerungsgebühr entsprechend §6 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 520,00 €  
2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

## **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Grünpflegearbeiten, Wasser und Strom**

Für ein Jahr  
je Grabstelle: 24,00 €

## **IV. Pflegepauschale nach §13b**

Je Jahr und Grabstelle: 32,00 €

#### **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:**

##### **1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer**

je Sarg:

150,00 €

#### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

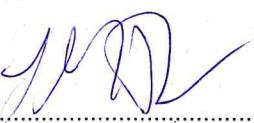
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen in der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Pewsum in der Fassung vom 12. November 2013 und die Friedhofsordnungen in der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Woquard in der Fassung vom 04. Mai 2021 außer Kraft.

Pewsum (Ort), 11.10.24 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

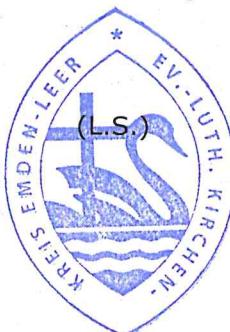
  
.....  
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

  
.....  
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes



Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 28/10/24



(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Oberkirchenrat

